

Gebührenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ohrdruf

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung umschließt die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ohrdruf gegenüber dem Leistungsnehmer.

Gesetzliche Grundlage ist die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ohrdruf.

§ 2 Leistungsverzeichnis

- (1) Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen einschließlich beladungsmäßiger Ausrüstung:

| Bezeichnung der Leistung | Preis pro Stunde |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. ELW 1 Einsatzleitwagen | 40,00 Euro |
| 2. Gruppe der Löschfahrzeuge | 130,00 Euro |
| 3. RW 2 Rüstwagen | 190,00 Euro |
| 4. GW Dekon Gerätewagen | 390,00 Euro |
| 5. DLA-K 23-12 Drehleiter | 250,00 Euro |

Verbrauchsstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Propangas, Öl, Ölbindemittel, Schaumbildner und Löschpulver werden zum Einkaufspreis (einschließlich Mehrwertsteuer) zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

- Kilometerkosten je Kilometer 1,00 Euro

Pumpenstunden werden in Kilometerleistung umgerechnet: 1 Pumpenstunde = 40km

- (2) Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

| Bezeichnung der Leistung | Preis pro Stunde |
|---------------------------------|-------------------------|
| • Einsatzkräfte | 16,00 Euro |

- (3) Besondere Leistungen

| Bezeichnung der Leistung | Pauschalpreis pro Einsatz |
|---|----------------------------------|
| 1. Ausgelöster Fehlalarm einer Brandmeldeanlage | 340,00 Euro |
| 2. Beseitigung eines Wespennestes | 65,00 Euro |
| 3. Tierrettung | 80,00 Euro |

- (4) Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen hat nach Abs. 1 und 2 zu erfolgen.
- (5) Für die Beseitigung von Tierkadavern (privat) erfolgt eine Abrechnung der Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 zzgl. der durch die Entsorgung entstandenen Kosten.
- (6) Für Türöffnungen ohne Gefahr werden ebenfalls Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 zzgl. den tatsächlich angefallenen Kosten für ein Zylinderschloss erhoben.
- (7) Der Einsatz von Technik und Personal zu sonstigen Hilfeleistungen wird auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ohrdruf, den 03.03.2016

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Dienstsiegel